

Räumung war rechtlich nicht einwandfrei

Hüttendorf an der A 33: Gerichtliches Nachspiel beendet – Meyer zu Erpen freigesprochen

Von Simone Grawe

Dissen (awe)
Daß der Landkreis Osnabrück am 8. Februar letzten Jahres das Hüttendorf in Dissen-Erpen mit Hilfe der Polizei zum zweiten Mal hat räumen lassen, ist rechtlich so nicht einwandfrei gewesen. Der Erpener Landwirt und erklärte Autobahngegner Wilhelm Meyer zu Erpen wies darauf hin, daß das gegen ihn in diesem Zusammenhang eingeleitete Ver-

fahren eingestellt worden sei. Darüber hinaus wurde er in einem weiteren Verfahren des Vorwurfes freigesprochen, er habe vorsätzlich einen Polizisten verletzt.

Rückschau: Per Boten erhält Wilhelm Meyer zu Erpen am 8. Februar 1996 um 16 Uhr ein Schreiben des Landkreises zugestellt, in dem es heißt, daß das Hüttendorf unverzüglich zu räumen sei. Zu jenem Zeit-

punkt befand sich das Gelände, auf dem das Camp stand, noch in seinem Besitz.

Die Osnabrücker Behörde begründete den Platzverweis mit einer sofort zu vollziehenden Allgemeinverfügung: Das Hüttendorf – und somit die Demonstration – müsse unmittelbar aufgelöst werden, um dem Weiterbau der A 33 nicht mehr im Wege zu stehen, argumentierte der Landkreis.

Es kam zu Handgreiflichkeiten und Rangeleien, wobei am Ende vier Protestler, darunter Meyer zu Erpen, in polizeilichen Gewahrsam genommen wurden. Während die drei anderen Hüttendörfler zur erkenntnisdienstlichen Untersuchung zur Polizei nach GMHütte gebracht wurden, endete für Meyer zu Erpen die Fahrt bei der Polizei in Dissen, die ihn sogleich wieder auf freien Fuß setzte.

Die Tatsache, daß der Landwirt keine Gelegenheit hatte, noch am Tag der Räumung Rechtsmittel einzulegen und daß er in Handschellen abgeführt wurde, veranlaßte ihn, gegen das Vorgehen des Landkreises gerichtlich vorzugehen: „Es kann nicht sein, daß man

wie ein Verbrecher behandelt wird, nur weil man sich weigert, von seinem eigenen Grund und Boden in Handschellen abgeführt zu werden“, empörte sich Meyer zu Erpen. So klagte er beim Verwaltungsgericht Osnabrück gegen den Sofortvollzug der Räumung.

Am 8. März kam das Gericht zu dem Schluß, daß der Sofortvollzug nicht rechtens gewesen sei. Dagegen wiederum legte der Landkreis Osnabrück Widerspruch beim Oberverwal-

tungsgericht ein. Auch dieses Gericht kam zu dem Entschluß, daß die Räumung so nicht in Ordnung gewesen sei. Der Landkreis zog daraufhin seine Beschwerde gegen Meyer zu Erpen zurück.

„Der ganze Akt ist sowieso sinnlos gewesen. Bei minus zwölf Grad wurden Kräfte der Polizei verschlissen. Und mit welchem Ergebnis? Das Hüttendorf steht heute immer noch“, sagte Meyer zu Erpen.

Darüber hinaus hätte der Landkreis – und somit die Allgemeinheit – die Kosten des Verfahrens zu tragen.

„In der Tat ist der Zeitpunkt der Räumung strittig gewesen“, erklärte Kreisrat Dr. Stephan Rolfes, „denn im Detail konnte nicht belegt werden, daß unmittelbar nach der Räumung weitergebaut wird.“ Vor diesem Hintergrund könne man nachvollziehen, daß das Demonstrationsrecht einen höheren Stellenwert habe als die sofort zu vollziehende Allgemeinverfügung: „Hinterher ist man halt immer klüger“, räumte Rolfes Fehler ein.

Das werde sich aber bei der nächsten Hüttendorf-Räumung nicht wiederholen. Inwieweit Polizei und Landkreis dann einschreiten werden, werde derzeit intern überlegt. In jedem Fall wolle man sich rechtlich absichern. Mit Blick auf die für den Landkreis entstandenen Gerichtskosten meinte Rolfes, daß lediglich Kosten in Höhe von rund 500 DM angefallen seien. Zwar sei das Verfahren gegen Meyer zu Erpen eingestellt worden, dies rechtfertige aber nicht sein Verhalten, betonte Rolfes.

Unabhängig davon hat es im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz am 8. Februar ein weiteres zivilrechtliches Verfahren gegeben: Ein an der Aktion beteiligter Polizist machte mit der Begründung, Meyer zu Erpen habe ihn am Knie verletzt, Schmerzensgeldforderungen in Höhe von 2500 DM geltend. Da jedoch – nach Aussage des Landwirtes – zwei Zeugen bei der Verhandlung im November nicht bestätigen konnten, Meyer zu Erpen habe

den Polizisten absichtlich verletzt, wurde dieser am 16. Dezember freigesprochen.

Ein vorläufiges Ende nahmen die rechtlichen Auseinandersetzungen am 7. Januar diesen Jahres: In einem Schreiben teilte die Staatsanwaltschaft gegenüber Meyer zu Erpen mit, daß das Ermittlungsverfahren „ausnahmsweise eingestellt“ worden sei, da sein „Verschulden als gering“ anzusehen sei.

Rolfes: Zeitpunkt war kritisch

„Verschuldung war gering“

„Kräfte unnütz verschlissen“
